

auch grundsätzlich zu vollziehen“ sei (insbesondere bei Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr). Dadurch wird bereits die ständige Prüfung einer möglichen Strafaussetzung auf Bewährung, wie sie schon im Rechtspflegeerlaß gefordert wurde, ausgeschlossen.

Dogmatische Züge spiegeln sich auch in der noch auftretenden Verabsolutierung der Straftat wider. Dabei wird die positive Entwicklung des Täters im Strafvollzug nicht genügend bewertet. Das wird besonders an solchen Auffassungen deutlich, die den Vollzug der gesamten Strafe aus folgenden Gründen fordern:

- allein eine gute Führung über längere Zeit im Strafvollzug genüge nicht;
- der Verurteilte habe aus der ersten Verurteilung nicht die erforderlichen Lehren gezogen;
- zum Schutz der sozialistischen Gesellschaftsordnung sowie der Rechte und Sicherheit der Bürger sei eine längere Isolierung von der Gesellschaft notwendig.

Verschiedentlich wird die Strafaussetzung als eine mögliche Vergünstigung für den einzelnen Strafgefangenen, nicht aber als notwendiger Bestandteil des Systems strafrechtlicher Schutz- und Erziehungsmaßnahmen angesehen. Daraus resultiert, daß die Prüfung der Strafaussetzung als Ermessensangelegenheit, nicht aber als Pflicht der Rechtspflegeorgane aufgefaßt wird.

Die Anwendung des § 349 StPO muß die positive Entwicklung des Täters fördern; dazu muß auch der richtige Zeitpunkt für die Strafaussetzung gewählt werden. Außerdem haben die Rechtspflegeorgane, die die Voraussetzungen der Strafaussetzung ständig zu prüfen und darüber zu entscheiden haben, auch den Zusammenhang mit der weiteren Erziehung des Verurteilten in den Kollektiven der Werktätigen zu beachten (§ 45 Abs. 2 StGB, § 349 Abs. 8 StPO). Die einschränkende Orientierung des § 349 Abs. 2 StPO, wonach bei Freiheitsstrafen von mehr als sechs Jahren Strafaussetzung erst dann gewährt werden darf, wenn mindestens die Hälfte der Strafe verbüßt ist, darf nicht unzulässig auf alle Freiheitsstrafen ausgeweitet werden.

Bei Straftatengruppen, die in der öffentlichen Meinung auf starke Ablehnung stoßen (z. B. Sexualdelikte und Körperverletzungen), sich gegen die Staatsorgane und die allgemeine Sicherheit richten sowie zum Teil bei Angriffen gegen das sozialistische Eigentum wird eine Strafaussetzung auch unter Hinweis auf den Charakter und die Umstände der Tat abgelehnt. Dabei wird manchmal noch verkannt, daß die Schutzfunktion der Strafe nicht mit der Isolierung des Täters oder dem vollständigen Vollzug der Freiheitsstrafe gleichzusetzen ist. Hier ist vor allem auf die Möglichkeiten einer wirksamen Kontrolle und die besonderen Maßnahmen der Wiedereingliederung Vorbestrafter (§§ 46 bis 48 StGB, § 353 StPO) hinzuweisen, die eine positive Beeinflussung und Erziehung des Täters gewährleisten.

Die grundsätzlich richtige Orientierung, daß bei Rückfälligen die Voraussetzungen für eine Strafaussetzung auf Bewährung besonders sorgfältig zu prüfen sind, führt in der Praxis z. T. zu Einseitigkeiten. So wird z. B. der innere Zusammenhang zwischen den früheren und den neuen Straftaten sowie die Art der Vorstrafen nicht immer genügend beachtet. Selbst bei vorausgegangenen Handlungen mit geringerer Gesellschaftsgefährlichkeit wird die wiederholte Verurteilung als Kriterium für die Ablehnung der Strafaussetzung auf Bewährung betrachtet. Außerdem werden nicht selten bereits getilgte Vorstrafen derartigen Entscheidungen mit zugrunde gelegt. *

Der erzieherische Einfluß in den verschiedenen Stadien strafrechtlicher Verfolgung — von der Aufdeckung der Straftat bis zur Wiedereingliederung — ist noch nicht

genügend kontinuierlich ausgestaltet. Hierbei zeigen sich sowohl ideologische als auch organisatorische Mängel. Im Ermittlungsverfahren und auch im gerichtlichen Verfahren werden die positiven Ansatzpunkte für die Erziehung des Rechtsverletzers noch nicht genügend analysiert. Diese Ansatzpunkte sind aber Voraussetzung, um die richtigen Erziehungsmaßnahmen im Strafvollzug festzulegen. Dazu gehören auch Faktoren wie

- der Beitrag des Täters zur Aufklärung der Straftat,
- der Prozeß der veränderten Einstellung zur Straftat,
- die Einordnung in der Untersuchungshaft,
- das Verhalten zu Mitgefangenen.

Nicht in allen Fällen sind die organisatorischen Voraussetzungen gegeben, um die Ergebnisse der Erziehungsarbeit aus allen Stadien des Verfahrens kontinuierlich einzuschätzen. Unvollständige Einschätzungen beeinträchtigen die Zuverlässigkeit der Aussage über das Erziehungsergebnis und damit die Entscheidung über die Gewährung der Strafaussetzung auf Bewährung.

Daher sollte geprüft werden, welche organisatorischen Maßnahmen einzuleiten sind, um die vollständige und notwendige Information zwischen den in den jeweiligen Stadien des Verfahrens zuständigen Organen zu sichern. Damit würde auch die gelegentlich noch anzutreffende Auffassung überwunden, daß sich Strafgefangene nach der U-Haft oder einer Verlegung zunächst in der neuen Vollzugsanstalt zu bewähren haben, bevor die Strafaussetzung auf Bewährung angeregt wird.

Die unterschiedlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Strafaussetzung auf Bewährung werden nicht immer genügend berücksichtigt. Das betrifft hauptsächlich jene Täter, die wegen fahrlässig begangener Delikte mit schweren Folgen zu Freiheitsstrafen verurteilt werden. Die Erziehungsvoraussetzungen sind in diesen Fällen jedoch in der Regel günstig. Ohne den notwendigen Schutz der Gesellschaft vor solchen schweren Schädigungen zu beeinträchtigen, ist die Anwendung des § 349 StPO hier besonders systematisch zu prüfen. Bei der Erziehung solcher Täter wird deutlich, daß Schutz- und Erziehungsfunktion der Strafe und des Vollzugs nicht isoliert betrachtet werden dürfen. Das in § 2 SVWG genannte Ziel des Strafvollzugs ist für die Anwendung der Strafaussetzung nach § 349 StPO maßgeblich.

Zusammenfassend ergibt sich folgendes:

1. Grundlage für die richtige, erzieherisch wirksame Anwendung der Strafaussetzung auf Bewährung ist die Klarheit über die Funktion der Strafe in der sozialistischen Gesellschaft. Die Strafaussetzung ist ein notwendiger Bestandteil des Systems von Schutz- und Erziehungsmaßnahmen im Strafrecht. Ihre Prüfung und Anwendung ist Pflicht der verantwortlichen Organe und nicht nur Vergünstigung für den Strafgefangenen.
2. Voraussetzung für die richtige Anwendung des § 349 StPO ist das Ergebnis des einheitlichen Erziehungsprozesses in den verschiedenen Stadien der Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Die Gestaltung dieses kontinuierlichen Erziehungsprozesses muß die positiven Veränderungen der Täterpersönlichkeit — insbesondere die Einstellung zur Arbeit — stärker berücksichtigen und bedarf abgestimmter organisatorischer Maßnahmen.
- Die Voraussetzungen für die größtmögliche Wirkung der Strafe sind bereits im Ermittlungsverfahren und in der Untersuchungshaft zu schaffen.
3. Die sich aus dem neuen Strafrecht ergebenden höheren Anforderungen an den Strafvollzug verlangen eine höhere Qualifikation der Angehörigen des Strafvollzugs.